

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der **Panama Bildungshaus GmbH & Co KG**

Hafenstraße 182, 27568 Bremerhaven

wird zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nachfolgende

Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

§ 1 Vergütungsanspruch

- 1) Der Leistungserbringer, **Panama Bildungshaus GmbH & Co KG**, hat Anspruch auf eine Vergütung ausschließlich nach Bewilligung der Leistung durch das Sozialamt Bremerhaven.
- 2) Der Vergütungsanspruch besteht für den im Einzelfall festgesetzten zeitlichen Leistungsumfang und nur bei tatsächlicher Erbringung der Leistung. Der Leistungsumfang wird in Form von Leistungsstunden (60 Minuten) festgelegt.
- 3) Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.

§ 2 Höhe der Vergütung

- 1) Das Entgelt für die Leistungsstunde beinhaltet neben den für die Assistenzeinsätze unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten erforderlichen Personalkosten (Pauschal-) Zuschläge zur Deckung der betriebsnotwendigen Gemeinkosten. Zu den Gemeinkosten gehören insbesondere Personal- und Sachkosten für Leistungen der Leitung, Verwaltung und

sonstigen Regieaufgaben des Leistungserbringers sowie für mittelbare
Betreuungsleistungen (Dokumentation, Fort- und Weiterbildung und kollegiale Beratung
u.a.).

- 2) Die Vergütung der Assistenzleistung richtet sich nach der im Einzelfall erforderlichen
Mindestqualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter/-innen gemäß Anlage 1 der
Leistungsvereinbarung. Grundlage für die Kalkulation der Grundvergütung ist der jeweils
zum Schuljahresbeginn geltende TV-L, Stufe 3, wobei die Grundvergütung für
 - Tätigkeiten ohne besondere Formalqualifikationen auf Grundlage der Entgeltgruppe
EG 4,
 - den Einsatz von Kräften mit einer pädagogischen Qualifikation auf Grundlage der
Entgeltgruppe EG 6

berechnet wird¹.

- 3) Die Assistenzkräfte nehmen an allen Ferien teil. Die den Urlaubsanspruch
überschreitenden Ferienzeiten werden durch die 95%ige Erstattung des
Jahresbruttoentgeltes und außerhalb der Ferien von den Assistent:innen wahrzunehmende
zusätzliche Aufgaben ausgeglichen. Hierzu zählen u. a. Absprachen mit den Lehrkräften,
Elterngespräche, Teilnahme an schulinternen Maßnahmen wie z. B. Schulfeste,
Exkursionen etc. Für diese zusätzlichen Aufgaben werden pro Schuljahr pauschal der
zeitliche Leistungsumfang des Einzelfalls im Umfang von vier (Ferien-) Wochen (20
Leistungstage) vergütet.
- 4) Zur Abgeltung der Gemeinkosten ist in der Entgeltkalkulation ein Zuschlag von 5,5 %
berücksichtigt.
- 5) Unter Berücksichtigung der genannten Entgeltfaktoren werden folgende Entgelte für die
Leistungsstunden (Stundensätze) und hieraus folgende Abschlagszahlungen vereinbart:
Pro **Unterstützungsstunde** und einem Einsatz von:

¹ Siehe angefügte Protokollnotiz

- **Personal ohne Formalqualifikation und Pflegehilfskräften (EG 4)**

	Ab 01.08.2022	Ab 01.12.2022
Je Leistungsstunde	29,73 €	30,56 €

- **Personal mit pädagogischer Grundqualifikation (EG 6)**

	Ab 01.08.2022	Ab 01.12.2022
Je Leistungsstunde	31,78 €	32,67 €

- 6) Details sind der anliegenden Kalkulation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung ist. Der Kalkulation liegen 210 Leistungstage zu Grunde, die sich aus 190 Schultagen und 20 Leistungstagen in den Schulferien ergeben.
- 7) Leistungen für Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung in gebundenen Ganztagsgrundschulen werden gesondert nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Maßnahme dieser zusätzliche Betreuungsbedarf bei Klassenfahrten, Betriebspraktika und für die Ferienbetreuung durch das Sozialamt Bremerhaven gegenüber dem Leistungserbringer bewilligt wurde. Die Vergütung für An- und Abreisetage wird nach Bedarf bewilligt. Je vollem Betreuungstag sind höchstens 16,86 Stunden abrechenbar. Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Unterkunftskosten sind separat abrechenbar.
- 8) Die Vergütung erfolgt monatlich jeweils zu Beginn eines Monats durch vereinbarte Abschlagszahlungen, die sich in Höhe abhängig vom bewilligten monatlichen Stundenumfang und der vereinbarten Stundenvergütung ergeben. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen. Wie in der „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe“ benannt, werden ebenfalls als erbrachte Zeiten abgerechnet:
- mittels Vertretung erbrachte Leistungszeiten (§ 11 Abs. 6 des genannten Vertrages),
 - ggf. in der Abwesenheit des Leistungsberechtigten begründete ausgefallene Schulleistungszeiten (Abwesenheitsvergütung, § 12 des genannten Vertrages). Gem. § 12 des genannten Vertrages sind der Abwesenheitsvergütung evtl. anderweitige erworbene Vergütungsansprüche in der Abwesenheitszeit anzugeben und gegenzurechnen; auch ist die Abwesenheitsvergütung auf die im genannten Vertrag festgeschriebenen Möglichkeiten begrenzt.

- 9) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Anpassung der Vergütung, Befristung, Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Vergütungsvereinbarung wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.05.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung und damit den Vergütungsanspruch ist die Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Endet dieser Vertrag so endet auch diese Vergütungsvereinbarung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- 4) Die Anlage 1 ist Bestandteil der Vereinbarung.

Bremen, im Juli 2022

Im Auftrag

Se

Bremen, im Juli 2022



Anlage 1: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.06.2022-31.05.2023